



De-minimis-Erklärung (DME)

als verbindlicher Bestandteil der Anmeldung für eine Messe des Außenwirtschaftsprogramms der NRW.Global Business GmbH, gemäß der Verordnung (EU) 023/2831, nachfolgend De-minimis-Verordnung¹, sowie Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Bitte umgehend ausgefüllt zurücksenden an messen@nrwglobalbusiness.com

für die Messe:

Name des Unternehmens²:

Anschrift:

Wirtschafts-ID³ (soweit vorhanden):

NACE-Klassifikation⁴:

Wir sind:

ein StartUp⁵ ein KMU⁶ ein Großunternehmen⁷

**kein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne und
deshalb nicht von der De-minimis-Beihilferegelung betroffen**

Im Rahmen der De-minimis-Verordnung kann einem Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren ein Gesamtbeihilfebetrug von bis zu 300.000 EUR gewährt werden. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften etc.) aller öffentlichen Zuwendungsgeber (Bund, Land, Kommune etc.), die als De-minimis-Beihilfe (Definition s. Merkblatt) gewährt werden.

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das antragstellende Unternehmen sowie die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen (Definition s. Merkblatt) in den vergangenen drei Jahren bewilligt bekommen oder beantragt haben. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen: Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag Ihrer Bewerbung für eine Teilnahme an der Messe. Beispiel: Ihre Bewerbung datiert vom 25. Februar 2026. Von diesem Zeitpunkt aus sind drei Jahre auf den Tag genau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre wäre damit der 25. Februar 2023. Daher sind im Beispiel alle De-minimis-Förderungen vom 25. Februar 2023 bis 25. Februar 2026 für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 Euro zu erfassen.

¹ [De-minimis-Verordnung](#): (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 3023/2831, 15. Dezember 2023).

² Geben Sie hier bitte Ihren Unternehmensnamen exakt so an, wie er in der Gewerbeanmeldung verwendet wird. Falls Sie keine Gewerbeanmeldung vorgenommen haben, geben Sie den Namen bitte so an, wie er dem örtlichen Finanzamt gemeldet wurde.

³ Die Wirtschafts-ID wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben und setzt sich aus einer 11-stelligen alphanumerischen Kennung zusammen. Sofern Sie bereits über eine Umsatzsteuernummer verfügen, besteht die Wirtschafts-ID aus einem „DE“ gefolgt von Ihrer 9-stelligen Umsatzsteuernummer. Sofern Sie weder über eine Wirtschafts-ID noch über eine Umsatzsteuernummer verfügen, wird die Behörde zwecks Anlage im De-minimis-Register einen subsidiären Identifikator bestehend aus Ihrer PLZ und dem Unternehmensnamen erstellen. Bitte lassen Sie uns etwaige Änderungen umgehend zukommen (z. B., wenn Sie Ihre Wirtschafts-ID erhalten).

⁴ Bei der NACE-Klassifikation handelt es sich um ein europaweit verbindliches Klassifikationssystem für wirtschaftliche Tätigkeiten. Diese Angabe ist von nun an verpflichtend im Rahmen von De-minimis-Förderungen anzugeben. Hintergrund ist die statistische Erfassung durch die Europäische Kommission. Bitte teilen Sie uns hierzu idealerweise die entsprechende NACE-Klassifikation oder alternativ (falls Sie Ihre NACE-Klassifikation nicht kennen) Ihren Unternehmenszweck für eine korrekte Zuordnung mit. Weitere Informationen und eine Datenbank zur Suche der Kategorien finden Sie auf <https://nacecode.de>. Bitte wählen Sie die passende Unterkategorie aus.

⁵ **Start-up**: Unternehmen mit Hauptsitz in NRW, gegründet vor maximal fünf Jahren, mit hohem Beschäftigten- und Umsatzwachstum und/oder (hoch-)innovativen Produkten, Dienstleistungen, Geschäftsmodellen und/oder Technologien.

⁶ **KMU (kleine und mittlere Unternehmen) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission**: Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR. Bei der Berechnung der Schwellenwerte sind die Daten von Partner- und verbundenen Unternehmen gemäß Art. 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG zu berücksichtigen.

⁷ **Großunternehmen**: Unternehmen, die die Voraussetzungen für KMU gemäß der Empfehlung 2003/361/EG nicht erfüllen.



1. Angaben zu bereits bewilligten oder beantragten weiteren De-minimis-Beihilfen

Über die beantragte Beihilfe hinaus hat das von mir vertretene Unternehmen sowie ggf. mit ihm verbundene Unternehmen i.S.d. Artikels 2 Nr. 2 der De-minimis-Verordnung in den vergangenen drei Jahren

- keine De-minimis-Beihilfen bewilligt erhalten oder beantragt.
- die nachfolgend aufgelisteten De-minimis-Beihilfen bewilligt erhalten oder beantragt (Kopie der Bescheinigungen beifügen):

Bewilligte De-minimis-Beihilfen innerhalb der letzten drei Jahre				
Datum Bewilligungsbescheid / Zulassungsdatum	Bewilligende Stelle	Aktenzeichen / Veranstaltung / Förderzweck	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme bzw. Subventionswert in EUR
Beantragte De-minimis-Beihilfen innerhalb der letzten drei Jahre (ohne diesen Antrag)				

2. Angaben zu weiteren bereits bewilligten oder beantragten Beihilfen

Über die beantragte Beihilfe hinaus hat das von mir vertretene Unternehmen sowie ggf. mit ihm verbundene Unternehmen i.S.d. Artikels 2 Nr. 2 der De-minimis-Verordnung in den vergangenen drei Jahren

- keine weiteren Beihilfen für das gleiche Projekt bewilligt erhalten oder beantragt.
- die nachfolgend aufgelisteten weiteren Beihilfen für das gleiche Projekt bewilligt erhalten oder beantragt:

.....

3. Mir /uns ist bekannt, dass die Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Mir/Uns ist ferner bekannt, dass Angaben zur gewährten De-minimis-Beihilfe sowie zum Unternehmensnamen im De-minimis-Register (eAidRegister) erfasst und öffentlich einsehbar sein werden.

Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor der Zulassung mitzuteilen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Name & Unterschrift Vertretungsberechtigte(r)



Merkblatt zur De-minimis-Erklärung

1. De-minimis-Beihilfe

In der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission hat sich eine Regelung herausgebildet, die Beihilfen, welche dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Höchstbetragsgrenze (Schwellenwert) liegen, erlaubt. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese kleineren Beihilfen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Damit sollen eine Arbeitserleichterung und Verwaltungsvereinfachung in der Europäischen Kommission erreicht werden. Diese Regelung wird De-minimis-Regelung genannt. Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne folgender Verordnungen der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023);
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1)⁵ in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023);
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 2023/2832 vom 15. Dezember 2023);
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26. April 2012, S. 8)⁶ in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023);
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023) und
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28. Juni 2014, S. 45) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023).

Die De-minimis-Beihilfe umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis-Beihilfe“ gewährt wurden.

Innerhalb eines rollierenden Zeitraums von drei Jahren gelten folgende **Höchstgrenzen**:

- [Allgemeine De-minimis-Verordnung](#): bis 300.000 €
- [DAWI-De-minimis-Verordnung](#): bis 750.000 € für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- [Agrar-De-minimis-Verordnung](#): bis 50.000 € für die landwirtschaftliche Primärerzeugung
- [Fischerei-De-minimis-Verordnung](#): bis 30.000 €.

2. „Relevant verbundene Unternehmen“ i.S.d. Artikels 2 Nr. 2 der De-minimis-Verordnung

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als **ein einziges Unternehmen** zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

⁵ Diese Verordnung galt bis zum 31. Dezember 2023 und wurde durch die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) ersetzt. Sie wurde hier noch mit aufgenommen, da Beihilfen innerhalb der vergangenen drei Jahre noch unter dieser Verordnung gewährt werden konnten.

⁶ Diese Verordnung galt bis zum 31. Dezember 2023 und wurde durch die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 2023/2832 vom 15. Dezember 2023) ersetzt. Sie wurde hier noch mit aufgenommen, da Beihilfen innerhalb der vergangenen drei Jahre noch unter dieser Verordnung gewährt werden konnten.



- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Im Falle einer **Fusion** oder **Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, angegeben werden.

Die in den vorangegangenen drei Jahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind gem. Artikel 3 Abs. 8 der De-minimis-Verordnung ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen demjenigen Unternehmen zugerechnet, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, so sind die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf Basis des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zuzuweisen (Artikel 3 Abs. 9 De-minimis-Verordnung).

3. De-minimis-Bescheinigungen

Die gewährende Stelle (Kommune, Förderbank usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen die Bewilligung einer De-minimis-Beihilfe zu bescheinigen. In der sog. De-minimis-Bescheinigung muss die gewährende Stelle den Beihilfewert (Subventionswert bzw. Bruttosubventionsäquivalent) angeben. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es in den vergangenen drei Jahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde, in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

Die De-minimis Bescheinigung ist 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

4. Subventionswert

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert (oder auch Bruttosubventionsäquivalent) bezeichnet.

Im Falle eines Zuschusses entspricht die Fördersumme dem Subventionswert. Im Falle einer Bürgschaft oder eines Darlehens muss der Subventionswert gemäß Artikel 4 der De-minimis-Verordnung berechnet werden. Die gewährende Stelle (Kommune, Förderbank usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen in der De-minimis-Bescheinigung den Subventionswert mitzuteilen (Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung). Daher ergibt sich der Subventionswert einer De-minimis-Beihilfe aus der entsprechenden De-minimis-Bescheinigung.

5. De-minimis-Register

Das europäische De-minimis-Register („eAIR“) ist ein zentrales Verzeichnis, in das Beihilfen eingetragen werden, die auf Grundlage der sog. De-minimis-Verordnungen gewährt wurden. Ab dem 01.01.2026 gilt die Eintragungspflicht für Beihilfen, die unter die De-minimis-Verordnung oder die DAWI-De-minimis-Verordnung fallen und ab dem 01.01.2027 für Beihilfen, die auf Grundlage der Agrar-De-minimis-Verordnung gewährt werden. Das Register dient der Erfassung aller De-minimis-Beihilfen, die von staatlichen Stellen gewährt werden und soll die bisherige Praxis von Selbstauskünften durch Unternehmen und der Erstellung von Bescheinigungen durch die Behörden später ablösen.